Entgelte

§ 17

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Entgelte beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß der Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

(2) Als Entgelt für Wasser ist der gesetzliche Preis oder, soweit ein solcher nicht besteht, der ortsübliche Preis zu zahlen.

(3) Teilen der bisherige oder der neue Abnehmer den Wechsel gemäß § 10 Abs. 3 nicht rechtzeitig mit, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Entgelte, die während des Zahlungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Entgelte ist unzulässig.

(5) Abnehmer, die eine Eigen wasserversorgungsanlage betreiben und einen Anschluß an die Versorgungsleitung als Reserve haben, müssen ein Entgelt für die Bereitstellung zahlen. Das Entgelt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den ortsüblichen Sätzen. Dasselbe gilt auch für die Anschlüsse, die für Feuerlöschzwecke besonders groß dimensioniert sein müssen.

§ 18

(1) Die geschuldeten Beträge für geliefertes Wasser werden bei Vorlage der Rechnung fällig und sind sofort zu bezahlen. Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr muß die Überweisung innerhalb von 3 Tagen nach Vorlage der Rechnung erfolgen. Bei Abbuchungs- oder Einzugsverfahren gelten die banküblichen Fristen für die Durchführung des Auftrages.

(2) Ist 3 Tage nach Vorlage der Rechnung bei Direktinkasso und 7 Tage nach Vorlage der Rechnung bei bargeldlosem Zahlungsverkehr noch keine Zahlung erfolgt, wird der Abnehmer gemahnt. Für die Mahnung ist eine Gebühr von 1 DM durch den Abnehmer zu entrichten. Außerdem können nach dieser Frist Verspätungszinsen nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft berechnet werden.

(3) Der Wasserwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, in besonderen Fällen Abschlagzahlungen für einen Teil des Ablesezeitraumes zu verlangen.

§ 19

Haftung

(1) In den Fällen des § 14 Abs. 1 steht dem Abnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.

(2) Bei Unterbrechung der Wasserversorgung, die der Wasserwirtschaftsbetrieb zu vertreten hat, ist dem Abnehmer Schadenersatz zu leisten.

(3) Die Ersatzpflicht wird für jeden Schadensfall wie folgt begrenzt, auch wenn durch diesen Schadensfall mehrere Abnehmer im Versorgungsbereich eines Wasserwirtschaftsbetriebes geschädigt werden:

a) bis 5000 in dem Versorgungsbereich angeschlossene Einwohner = 10 000 DM

b) von 5000—30 000 do. «= 20 000 DM

c) von 30 000—100 000 do. = 30 000 DM

d) über 100 000 do. = 50 000 DM

(4) Ist auf Grund desselben Schadensfalles an mehrere Abnehmer Ersatz zu leisten, der den im Abs. 3 angegebenen Höchstbetrag übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadenersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

§ 20

Rechtsweg und Gerichtsstand

(1) Der Rechtsweg ist zulässig bei Streitigkeiten zwischen dem Wasserwirtschaftsbetrieb und dem Abnehmer, soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Wasserwirtschaftsbetriebes zuständige Gericht.

Preisanordnung Nr. 1936/1*.
— Änderung der Preisanordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 -

Vom 30. Januar 1961

Zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 1936 vom 1. Dezember 1960 — Änderung der Preisanordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 - (GBl. II S. 469) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Preisanordnung Nr. 1936 — Liste der gestrichenen Preisanordnungen (Preisanordnung Nr. 1843/3 Anlage 2) — wird wie folgt ergänzt:

Zeile	Sonderdruck Nr. P des Gesetzblattes	Nr. der Preisanordnung	Datum	Bezeichnung der Anordnung
Maschinenbau 328	P 1492	1836	15. Sept. 1P59	Anordnung über die Preise für Fassungen und Steckvorrichtungen (ausgenommen Kraftsteckvorrichtungen und Bauelemente der Nachrichtentechnik)“

§ 2

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1961

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Rumpf
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende der StaatlichenPlankommis
Der Leiter der Elektroindustrie
I. V.: Häuseler

« PAO Nr. 1S36 (GBl. II I960 S. 469)